

Gesetz
zur Anpassung von Strafbestimmungen
und Ordnungsstrafbestimmungen
— Anpassungsgesetz —

vom 11. Juni 1968

(GBl. I S. 242; Ber. II S. 827)

§ 1

Die gemäß § 1 Abs. 3 des Einführungsgesetzes vom 12. Januar 1968 zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 97) beizubehaltenden Strafbestimmungen und die gemäß § 43 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101) anzupassenden Ordnungs- und Übertretungsstrafbestimmungen in Gesetzen erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Anlage

zu vorstehendem Gesetz

1949

1. a) § 15 der Approbationsordnung für Ärzte vom 16. Februar 1949 (ZVOB1. S. 120) erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Wer die Heilkunde ausübt, ohne daß er als Arzt approbiert ist oder vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde als Heilpraktiker erhalten hat, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.